

Feststellung des Grundversorgers

Nach den gesetzlichen Vorgaben haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2006, den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

Grundversorger ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Entsprechend den oben genannten Vorgaben ist die **In(n) Energie GmbH** gemäß § 36 Abs. 2 EnWG für den Zeitraum vom 01.07.2018 bis 30.06.2021 der Grundversorger in unserem Netzgebiet.

Die nächste Feststellung des Grundversorgers im Netzgebiet der Elektrizitätswerk Simbach GmbH erfolgt zum 01.07.2021.